

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für die Außenprüfung

(Außenprüfungsordnung – ApO)

Vom 25. August 2026

Nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich der Außenprüfungsordnung
- § 2 Allgemeine Grundsätze der Außenprüfung
- § 3 Weitere Aufgaben der Außenprüfungsstellen
- § 4 Größenklassen

A b s c h n i t t 2

D u r c h f ü h r u n g d e r A u ß e n p r ü f u n g

- § 5 Umfang der Außenprüfung
- § 6 Anordnung der Außenprüfung
- § 7 Ort der Außenprüfung
- § 8 Rahmenvereinbarungen
- § 9 Mitwirkungspflichten und qualifiziertes Mitwirkungsverlangen
- § 10 Kontrollmitteilungen
- § 11 Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit
- § 12 Schlussbesprechung
- § 13 Prüfungsbericht und Auswertung der Prüfungsfeststellungen, Teilprüfungsbericht

A b s c h n i t t 3

A u ß e n p r ü f u n g v o n K o n z e r n e n u n d s o n s t i g e n z u s a m m e n h ä n g e n - d e n U n t e r n e h m e n

- § 14 Konzernprüfung
- § 15 Leitung der Konzernprüfung
- § 16 Einleitung der Konzernprüfung
- § 17 Richtlinien zur Durchführung der Konzernprüfung
- § 18 Abstimmung und Freigabe der Konzernprüfungsberichte
- § 19 Außenprüfung bei sonstigen zusammenhängenden Unternehmen

- § 20 Außenprüfung bei international verbundenen Unternehmen
- § 21 Koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfung

Abschnitt 4

Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden

- § 22 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 23 Vorbereitung der Betriebsprüfung bei Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern
- § 24 Prüfungsablauf
- § 25 Erstellung des (Teil-) Prüfungsberichts und Beteiligung bei verbindlichen Zusagen
- § 26 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Abschnitt 5

Prüfende Personen, Sachgebietsleitungen der Außenprüfung, Prüferbesprechungen

- § 27 Einsatz in der Außenprüfung
- § 28 Prüferausweis
- § 29 Prüferbesprechungen
- § 30 Besprechungen für Fach- und Branchenprüfende

Abschnitt 6

Karteien, Konzernverzeichnisse

- § 31 Betriebskartei
- § 32 Arbeitgeberkartei
- § 33 Konzernverzeichnis, Betriebsstättenübersicht

Abschnitt 7

Prüfungsgeschäftsplan, Jahresstatistik

- § 34 Aufstellung von Prüfungsgeschäftsplänen
- § 35 Jahresstatistik

Abschnitt 8

Austausch von Prüfungserfahrungen, Kennzahlen, Hauptorte

- § 36 Austausch von Prüfungserfahrungen
- § 37 Kennzahlen
- § 38 Hauptorte

Abschnitt 9
Außerkräfttreten, Inkrafttreten

§ 39 Außerkräfttreten

§ 40 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich der Außenprüfungsordnung

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Außenprüfungen im Sinne des § 193 der Abgabenordnung (insbesondere die Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Lohnsteuer-Außenprüfung) der Landesfinanzbehörden und des Bundeszentralamtes für Steuern, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sind die § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 5 Satz 2 und 3, die §§ 14 bis 27, 30 bis 34 und die §§ 36 bis 38 nicht anzuwenden.

(3) Für Lohnsteuer-Außenprüfungen sind die § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 5 Satz 2 und 3, die §§ 14 bis 20, 31, 34 und die §§ 36 bis 38 nicht anzuwenden.

§ 2

Allgemeine Grundsätze der Außenprüfung

(1) Zweck der Außenprüfung ist die Ermittlung und Beurteilung der steuerlich bedeutsamen Sachverhalte, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen (§§ 85 und 199 Absatz 1 der Abgabenordnung).

(2) Die Finanzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann eine Außenprüfung durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn die oder der Steuerpflichtige eine baldige Außenprüfung begehrt. Die Fallauswahl soll grundsätzlich risikoorientiert erfolgen.

(3) Die Außenprüfung soll grundsätzlich zeitnah nach Ablauf des letzten zu prüfenden Veranlagungs- oder Anmeldungszeitraums erfolgen. Grundlage der Außenprüfung sind die Steuererklärungen und Steueranmeldungen gemäß § 150 der Abgabenordnung.

(4) Die Finanzverwaltung bestimmt den Umfang der Außenprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Anordnung und Durchführung von Prüfungsmaßnahmen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten. Die Außenprüfung hat auf das Wesentliche abzustellen. Zu Beginn der Außenprüfung sollen Prüfungsschwerpunkte gebildet werden. Die Außenprüfung soll sich grundsätzlich auf solche Sachverhalte erstrecken, die zu endgültigen Steuerausfällen oder Steuererstattungen oder -vergütungen oder zu sonstigen nicht unbedeutenden steuerlichen Auswirkungen führen können. Erkenntnisse aus (internationalen) Risikobewertungsverfahren sollen berücksichtigt werden. Umfang und Dauer der Außenprüfung sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 3

Weitere Aufgaben der Außenprüfungsstellen

Den Außenprüfungsstellen können auch Außenprüfungen im Sinne des § 193 Absatz 2 der Abgabenordnung, Sonderprüfungen sowie andere Tätigkeiten mit Prüfungscharakter (z. B. Liquiditätsprüfungen oder Nachschauen) übertragen werden; dies gilt nicht für Steuererfandungsprüfungen.

§ 4

Größenklassen

Steuerpflichtige, die der Betriebsprüfung unterliegen, werden in die Größenklassen

1. Großbetriebe (G)
2. Mittelbetriebe (M)
3. Kleinbetriebe (K) und
4. Kleinstbetriebe (Kst)

eingeordnet. Der Stichtag, der maßgebende Besteuerungszeitraum und die Merkmale für diese Einordnung werden jeweils von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Fehler, die bei der Einordnung der Betriebe unterlaufen, können jederzeit berichtigt werden.

Abschnitt 2

Durchführung der Außenprüfung

§ 5

Umfang der Außenprüfung

(1) Bei Großbetrieben und Unternehmen im Sinne der §§ 14 und 20 soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen (Anschlussprüfung). Eine Anschlussprüfung ist auch in den Fällen des § 19 möglich. Von einer Anschlussprüfung kann abgesehen werden, wenn ihre Durchführung unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach den Umständen des Einzelfalls

1. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung von allgemeinen Erfahrungen und Erkenntnissen der Finanzbehörden,
2. aufgrund der Ergebnisse aus dem Einsatz automationsgestützter Systeme der Finanzbehörden zur risikoorientierten Fallauswahl oder
3. aufgrund der Erkenntnisse aus vorangegangenen Außenprüfungen

nicht sachdienlich oder erforderlich erscheint.

(2) Bei anderen Betrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Er kann aber auch auf zwei oder nur einen Besteuerungszeitraum festgelegt werden. Der Prüfungszeitraum kann insbesondere dann drei Besteuerungszeiträume übersteigen, wenn mit nicht unerheblichen Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit besteht. Anschlussprüfungen sind zulässig.

(3) Hält die Finanzbehörde eine umfassende Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse im Einzelfall nicht für erforderlich, kann sie eine abgekürzte Außenprüfung (§ 203 der Abgabenordnung) durchführen. Diese beschränkt sich auf die Prüfung einzelner Besteuerungsgrundlagen eines Besteuerungszeitraums oder mehrerer Besteuerungszeiträume.

§ 6

Anordnung der Außenprüfung

(1) Die für die Besteuerung zuständige Finanzbehörde ordnet die Außenprüfung an. Die Befugnis zur Anordnung kann auch der beauftragten Finanzbehörde übertragen werden.

(2) Die Prüfungsanordnung hat die Rechtsgrundlagen der Außenprüfung, die zu prüfenden Steuerarten, Feststellungsarten, Steuervergütungen, Prämien, Zulagen, ggf. zu prüfende bestimmte Sachverhalte sowie den Prüfungszeitraum zu enthalten. Ihr sind Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Pflichten der oder des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung beizufügen. Die Mitteilung über den voraussichtlichen Beginn und die Festlegung des Ortes der Außenprüfung kann mit der Prüfungsanordnung verbunden werden. Handelt es sich um eine abgekürzte Außenprüfung nach § 203 der Abgabenordnung, ist die Prüfungsanordnung um diese Rechtsgrundlage zu ergänzen. Soll der Umfang einer Außenprüfung nachträglich erweitert werden, ist eine ergänzende Prüfungsanordnung zu erlassen. Mit der Prüfungsanordnung kann die Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden (§ 197 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung).

(3) In den Fällen des § 197 Absatz 4 der Abgabenordnung kann die Mitteilung der beabsichtigten Prüfungsschwerpunkte (vgl. § 2 Absatz 4) an die Steuerpflichtige oder den Steuerpflichtigen formlos erfolgen, z. B. mündlich im Eröffnungsgespräch.

(4) Die Namen aller unmittelbar an der Außenprüfung durch Prüfungshandlungen beteiligten Personen und andere prüfungsleitende Bestimmungen können in die Prüfungsanordnung aufgenommen werden.

(5) Die Prüfungsanordnung und die Mitteilungen nach den Absätzen 2 und 4 sind der oder dem Steuerpflichtigen angemessene Zeit vor Beginn der Außenprüfung bekanntzugeben, wenn der Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird. In der Regel sind bei Großbetrieben vier Wochen und in anderen Fällen zwei Wochen angemessen. Es ist grundsätzlich die Größenklasse maßgebend, in die der Betrieb im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung eingeordnet ist.

(6) Wird nach § 197 Absatz 2 der Abgabenordnung beantragt, den Prüfungsbeginn zu verlegen, können als wichtige Gründe z. B. die Erkrankung einer für die Außenprüfung unmittelbar erforderlichen Person, beträchtliche Betriebsstörungen durch Umbau oder höhere Gewalt anerkannt werden. Dem Antrag kann auch unter Auflage, z. B. Erledigung von Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung, stattgegeben werden.

(7) Werden die steuerlichen Verhältnisse von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und Mitgliedern sowie von Mitgliedern der Überwachungsorgane in die Außenprüfung

einbezogen, so ist für alle Beteiligten jeweils eine Prüfungsanordnung unter Beachtung der Voraussetzungen des § 193 der Abgabenordnung zu erteilen.

§ 7

Ort der Außenprüfung

(1) Die Außenprüfung ist in den Geschäftsräumen der oder des Steuerpflichtigen durchzuführen. Ist ein geeigneter Geschäftsraum nachweislich nicht vorhanden, kann die Außenprüfung in den Wohnräumen der oder des Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle durchgeführt werden. Ein anderer Prüfungsort kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

(2) Werden der Finanzverwaltung Unterlagen in digitaler Form übergeben, dürfen diese auf einem gesicherten Datenverarbeitungssystem gespeichert und verarbeitet werden.

§ 8

Rahmenvereinbarungen

(1) Im Rahmen der Außenprüfung können Vereinbarungen zu regelmäßigen Gesprächen über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen werden (§ 199 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung).

(2) Des Weiteren kann die Finanzbehörde mit der oder dem Steuerpflichtigen verbindlich Rahmenbedingungen vereinbaren, wie ihre oder seine Mitwirkung nach § 200 der Abgabenordnung konkret ausgestaltet wird (§ 199 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung). Die Vereinbarung der Rahmenbedingungen soll vor dem Beginn der Außenprüfung erfolgen. Steht im Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung fest, dass das Bundeszentralamt für Steuern an der Außenprüfung mitwirkt, ist es an dem Abschluss der Rahmenvereinbarung zu beteiligen. Wird die Mitwirkung des Bundeszentralamts für Steuern erst nach Abschluss einer Rahmenvereinbarung bekannt, ist das Bundeszentralamt für Steuern an die bereits abgeschlossene Rahmenvereinbarung gebunden. Die festgelegten Rahmenbedingungen müssen in ihrer Gesamtheit geeignet sein, eine zügige Durchführung der Außenprüfung zu gewährleisten.

(3) Die Rahmenvereinbarung wird schriftlich geschlossen.

(4) In eine Rahmenvereinbarung können unter anderem folgende Regelungen aufgenommen werden:

1. Festlegung eines Ablaufplans für die gesamte Prüfung,
2. Kommunikationsformen für den Austausch von Prüfungsanfragen und -antworten, für die Besprechung von Prüfungsfeststellungen oder für die Durchführung von Schlussbesprechungen,
3. Fristen für die Beantwortung von Prüfungsanfragen sowie Fristen für die Rückmeldung zu den Antworten,
4. Absprachen über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Information über mögliche Beanstandungen während der Prüfung,
5. Festlegung von Terminen für Besprechungen,

6. Erreichbarkeiten und Präsenzzeiten der Ansprechpersonen,
7. Absprachen über technische Voraussetzungen bei der Prüfung in den Räumlichkeiten der oder des Steuerpflichtigen,
8. Festlegung von Prüfungsschwerpunkten,
9. Aussparung bestimmter Prüfungsfelder.

Folgende Vereinbarungen können nicht getroffen werden:

1. Vereinbarungen, die sich gegen die Interessen einer der an der Außenprüfung beteiligten Behörden richten,
2. Ort der Außenprüfung ausschließlich außerhalb der Geschäftsräume der oder des Steuerpflichtigen,
3. Mitwirkung von Dritten und
4. Verzicht auf eine Betriebsbesichtigung.

(5) Die zwischen der Finanzbehörde und der oder dem Steuerpflichtigen geschlossene Rahmenvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert werden. Die Rahmenvereinbarung kann einseitig schriftlich gekündigt werden.

§ 9

Mitwirkungspflichten und qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

(1) Die oder der Steuerpflichtige ist zu Beginn der Außenprüfung auf die Möglichkeit der Benennung von Auskunftspersonen hinzuweisen. Ihre Namen sind aktenkundig zu machen. Die Auskunfts- und sonstigen Mitwirkungspflichten der oder des Steuerpflichtigen erlöschen nicht mit der Benennung von Auskunftspersonen.

(2) Die prüfende Person darf im Rahmen ihrer oder seiner Ermittlungsbefugnisse unter den Voraussetzungen des § 200 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Abgabenordnung auch Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen, die nicht als Auskunftspersonen benannt worden sind.

(3) Die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Unterlagen, die nicht unmittelbar den Prüfungszeitraum betreffen, kann ohne Erweiterung des Prüfungszeitraums verlangt werden, wenn dies zur Feststellung von Sachverhalten des Prüfungszeitraums für erforderlich gehalten wird.

(4) Nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung kann die oder der Steuerpflichtige gemäß § 200a der Abgabenordnung zur Mitwirkung nach § 200 Absatz 1 der Abgabenordnung in einem schriftlich oder elektronisch zu erteilenden Mitwirkungsverlangen mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 356 der Abgabenordnung aufgefordert werden (qualifiziertes Mitwirkungsverlangen).

Voraussetzung für das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist regelmäßig, dass die oder der Steuerpflichtige

1. zuvor zur Mitwirkung nach § 200 Absatz 1 der Abgabenordnung aufgefordert wurde,
2. der Aufforderung zur Mitwirkung nach Nummer 1 nicht oder nicht hinreichend nachgekommen ist und

3. nach der Aufforderung nach Nummer 1 erneut zur Abgabe der angeforderten Unterlagen oder Auskünfte mit Fristsetzung und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens aufgefordert worden ist.

Wurde mit der Prüfungsanordnung die Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen verlangt, handelt es sich dabei um eine erstmalige Anforderung.

§ 10

Kontrollmitteilungen

Feststellungen, die nach § 194 Absatz 3 der Abgabenordnung für die Besteuerung anderer Steuerpflichtiger ausgewertet werden können, sollen der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt werden. Kontrollmaterial über Auslandsbeziehungen ist auch dem Bundeszentralamt für Steuern zu übersenden. Das Bundeszentralamt für Steuern ist des Weiteren über im Rahmen der Außenprüfung bekannt gewordene, nicht oder nicht vollständig angezeigte grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu unterrichten.

§ 11

Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit

(1) Ergeben sich während einer Außenprüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung), deren Ermittlung der Finanzbehörde obliegt, so ist die für die Bearbeitung dieser Straftat zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, dass ein Strafverfahren durchgeführt werden muss. Richtet sich der Verdacht gegen die Steuerpflichtige oder den Steuerpflichtigen, dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen (§ 194 der Abgabenordnung) bei ihr oder ihm oder Besprechungen mit ihr oder ihm erst fortgesetzt werden, wenn ihr oder ihm die Einleitung des Strafverfahrens mitgeteilt worden ist. Ist die Einschaltung der für die Bearbeitung der Straftat zuständigen Stelle oder die Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens durch diese Stelle im Ausnahmefall nicht möglich, ist jeder mit der Sache betraute Amtsträger der Finanzbehörde – insbesondere der mit der Außenprüfung betraute Amtsträger – berechtigt, das Strafverfahren selbst einzuleiten. Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige ist dabei, soweit die Feststellungen auch für Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden können, darüber zu belehren, dass seine Mitwirkung im Besteuerungsverfahren nicht mehr erzwungen werden kann (§ 393 Absatz 1 der Abgabenordnung). Die Belehrung ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen und auf Verlangen schriftlich zu bestätigen (§ 397 Absatz 2 der Abgabenordnung).

(2) Absatz 1 gilt beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit sinngemäß.

§ 12

Schlussbesprechung

(1) Findet eine Schlussbesprechung statt, so sind die Besprechungspunkte und der Termin der Schlussbesprechung der oder dem Steuerpflichtigen innerhalb einer angemessenen Zeit vor der Besprechung bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe bedarf nicht der Schriftform.

(2) Eine elektronische oder fernmündliche Schlussbesprechung ist möglich, wenn die oder der Steuerpflichtige zustimmt. § 87a Absatz 1a der Abgabenordnung ist anzuwenden.

(3) Hinweise nach § 201 Absatz 2 der Abgabenordnung sind aktenkundig zu machen.

§ 13

Prüfungsbericht und Auswertung der Prüfungsfeststellungen, Teilprüfungsbericht

(1) Im Prüfungsbericht oder im Teilprüfungsbericht sind die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen darzustellen. Wenn zu einem Sachverhalt mit einem Rechtsbehelf, einem Antrag auf verbindliche Zusage, einem internationalen Streitbeilegungsverfahren oder einem Vorabverständigungsverfahren zu rechnen ist, soll der Sachverhalt umfassend im Prüfungsbericht oder im Teilprüfungsbericht dargestellt werden. Im Teilprüfungsbericht ist anzugeben, wenn es sich um einen Teilprüfungsbericht nach § 202 Absatz 3 der Abgabenordnung handelt, auf den ein Teilabschlussbescheid nach § 180 Absatz 1a der Abgabenordnung folgt.

(2) Ist bei der Auswertung des Teilprüfungsberichts, des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen der Außenprüfung abzuweichen, so ist der Außenprüfungsstelle und dem Bundeszentralamt für Steuern, wenn es an der Erstellung des Berichts beteiligt war, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt auch für die Erörterung des Sach- und Rechtsstandes gemäß § 364a der Abgabenordnung. Bei wesentlichen Abweichungen zuungunsten der oder des Steuerpflichtigen soll auch ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

(3) In dem durch die Prüfungsanordnung vorgegebenen Rahmen muss die Außenprüfung entweder durch (Steuer-)Festsetzung, Feststellung, Haftungsinanspruchnahme (§ 42d des Einkommensteuergesetzes) oder durch Mitteilung über eine Prüfung ohne Änderungen abgeschlossen werden. Wird die Außenprüfung nicht durch eine dieser Maßnahmen abgeschlossen, tritt Bestandskraft spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist ein (§ 171 Absatz 4 der Abgabenordnung).

Abschnitt 3

Außenprüfung von Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen

§ 14

Konzernprüfung

(1) Unternehmen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehören (Konzernunternehmen), sind im Zusammenhang, unter einheitlicher Leitung und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu prüfen, wenn die Außenumsätze der Konzernunternehmen insgesamt mindestens 50 Millionen Euro im Jahr betragen.

(2) Ein Unternehmen, das zu mehreren Konzernen gehört, ist mit dem Konzern zu prüfen, der die größte Beteiligung an dem Unternehmen besitzt. Bei gleichen Beteiligungsverhältnissen ist das Unternehmen für die Außenprüfung dem Konzern zuzuordnen, der in der Geschäftsführung des Unternehmens federführend ist.

§ 15

Leitung der Konzernprüfung

(1) Die für die Außenprüfung des herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmens zuständige Finanzbehörde leitet die Konzernprüfung. Von dieser wird eine leitende Konzernprüferin oder ein leitender Konzernprüfer benannt. Ihr oder ihm obliegt die organisatorische und fachliche Koordinierung der Konzernprüfung sowie die regelmäßige Information der an der Außenprüfung beteiligten Behörden über den Fortgang der Außenprüfung.

(2) Wird ein Konzern durch eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht der Außenprüfung unterliegt, beherrscht, soll die Finanzbehörde, die für die Außenprüfung des wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmens zuständig ist, die Leitung der einheitlichen Prüfung übernehmen. Im Einvernehmen der beteiligten Finanzbehörden kann hiervon abgewichen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3.

§ 16

Einleitung der Konzernprüfung

(1) Die für die Leitung der Konzernprüfung zuständige Finanzbehörde regt die Konzernprüfung an und stimmt sich mit den beteiligten Finanzbehörden ab.

(2) Konzernunternehmen sollen erst nach Abstimmung mit der für die Leitung der Konzernprüfung zuständigen Finanzbehörde geprüft werden.

§ 17

Richtlinien zur Durchführung der Konzernprüfung

(1) Die für die Leitung einer Konzernprüfung zuständige Finanzbehörde stellt verbindliche Richtlinien für die Außenprüfung einschließlich der Berichterstellung auf. Die Richtlinien sollen einen Zeitplan für den Ablauf der Außenprüfung und den Zeitpunkt des Abschlusses der Außenprüfung vorsehen und können neben prüfungstechnischen Einzelheiten auch Vorschläge zur einheitlichen Beurteilung von Sachverhalten enthalten. Die Letztentscheidung über den Zeitplan liegt bei der Leitung der jeweiligen Konzernprüfung. Eine Abweichung hiervon soll nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung der Konzernprüfung erfolgen.

(2) Die an der Konzernprüfung beteiligten Finanzbehörden berichten der Leitung der Konzernprüfung zeitnah über relevante Erkenntnisse zu der Außenprüfung. Dies umfasst beispielsweise Änderungen der Konzernstruktur oder andere wesentliche Informationen.

(3) Soweit Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Mitwirkung mehrerer Finanzbehörden im Rahmen der einheitlichen Prüfung ergeben, von den Beteiligten nicht ausgeräumt werden können, ist den zuständigen vorgesetzten Finanzbehörden zu berichten und die Entscheidung abzuwarten.

§ 18

Abstimmung und Freigabe der Konzernprüfungsberichte

Die Berichte über die Außenprüfungen bei Konzernunternehmen sind aufeinander abzustimmen und den Steuerpflichtigen erst nach Freigabe durch die für die Leitung der Konzernprüfung zuständige Finanzbehörde zu übersenden.

§ 19

Außenprüfung bei sonstigen zusammenhängenden Unternehmen

Eine einheitliche Außenprüfung kann auch durchgeführt werden

1. bei Konzernen, die die Umsatzgrenze des § 14 Absatz 1 nicht erreichen, oder
2. bei Unternehmen, die nicht zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehören, aber in sonstiger Weise eng miteinander verbunden sind, z. B. durch wirtschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen der Beteiligten oder gemeinschaftliche betriebliche Tätigkeit.

Die §§ 14 bis 18 gelten entsprechend.

§ 20

Außenprüfung bei international verbundenen Unternehmen

(1) Die §§ 14 bis 19 gelten auch für die Prüfung mehrerer inländischer Unternehmen, die von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet werden oder die mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden sind.

(2) Die Leitung der einheitlichen Prüfung soll die Finanzbehörde übernehmen, die für die Außenprüfung des wirtschaftlich bedeutendsten inländischen Unternehmens zuständig ist. Im Einvernehmen der beteiligten Finanzbehörden kann hiervon abgewichen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Unternehmen, die Beteiligte eines inländischen Steuerverfahrens sind, unabhängig davon wo das beherrschende Unternehmen ansässig ist.

§ 21

Koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfung

(1) Lohnsteuerliche Betriebsstätten sind im Zusammenhang, unter einheitlicher Leitung und nach einheitlichen Gesichtspunkten zu prüfen (koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfung), wenn sie zu

1. einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes oder
2. einem einzelnen Unternehmen

gehören und die Konzernunternehmen oder das einzelne Unternehmen mindestens die Umsatzgrenze des § 14 Absatz 1 sowie eine Arbeitnehmeranzahl von 10 000 erreichen.

Lohnsteuerliche Betriebsstätten können auch im Rahmen einer koordinierten Lohnsteuer-Außenprüfung geprüft werden, insbesondere bei

1. Unternehmen, die keine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetzes sind, aber eng miteinander verbunden sind, z. B. durch wirtschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen der Beteiligten, oder gemeinschaftliche betriebliche Tätigkeiten,
2. mehreren inländischen Unternehmen, die von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet werden oder die mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden sind, oder
3. juristischen Person des öffentlichen Rechts.

(2) Bei koordinierten Lohnsteuer-Außenprüfungen soll im Falle von Konzernen im Sinne des § 18 Aktiengesetzes mit mehreren inländischen Unternehmen das Finanzamt die Prüfungsleitung übernehmen (prüfungsleitende Stelle), in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmens im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) oder handelt es sich um ein oder mehrere inländische Unternehmen, die von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet werden oder um in sonstiger Weise verbundene Unternehmen, die kein Konzern im Sinne des § 18 AktG sind, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das wirtschaftlich bedeutendste Unternehmen befindet. Ist auch dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Unternehmen mit einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte und dem größten Außenumsatz befindet. Bezieht sich die koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfung auf ein einzelnes Unternehmen oder einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, soll das Finanzamt die Prüfungsleitung übernehmen, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) oder der Sitz (§ 11 der Abgabenordnung) im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit der höchsten Jahres-Lohnsteuer des Vorjahres befindet. Zentrale Zuständigkeiten der Länder für die Lohnsteuer-Außenprüfung bleiben hiervon unberührt.

(3) Hält die prüfungsleitende Stelle es für sachgerecht, dass eine andere Landesfinanzbehörde oder das Bundeszentralamt für Steuern die Prüfungsleitung übernimmt, kann sie abweichend von Absatz 2 im Einvernehmen mit der übernehmenden Finanzbehörde die Prüfungsleitung auf eine andere Landesfinanzbehörde oder das Bundeszentralamt für Steuern übertragen.

(4) Die prüfungsleitende Stelle stimmt sich mit der für die Konzernbetriebsprüfung leitenden Stelle im Sinne des § 15 Absatz 1 ab und tauscht relevante Prüfungsfeststellungen aus.

Abschnitt 4

Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden

§ 22

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern wirkt an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden durch Prüfungstätigkeit und Beteiligung an Besprechungen mit.

(2) Die Mitwirkungsrechte des Bundeszentralamtes für Steuern sind in allen Verfahrensschritten zu wahren. Das Bundeszentralamt berücksichtigt bei der Bestimmung der Mitwirkung und der Durchführung der Außenprüfung das gemeinsame Ziel einer zeitnahen Durchführung und eines zeitnahen Abschlusses der Außenprüfung.

(3) Die §§ 14 bis 21 bleiben unberührt.

§ 23

Vorbereitung der Betriebsprüfung bei Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern stellt den Landesfinanzbehörden für ihre Geschäftsbereiche spätestens im Oktober eines jeden Jahres eine Aufstellung der Fälle, in denen das Bundeszentralamt für Steuern eine Mitwirkung plant, zur Verfügung. Die Landesfinanzbehörden stellen ihrerseits dem Bundeszentralamt für Steuern die vollständigen Prüfungsgeschäftspläne für Großbetriebe spätestens zehn Arbeitstage nach dem Beginn des Zeitraums, für den sie aufgestellt worden sind, in elektronischer Form zur Verfügung. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Lohnsteuer-Außenprüfung mit der Maßgabe, dass die vollständigen Prüfungsgeschäftspläne für sämtliche lohnsteuerlichen Betriebsstätten übermittelt werden. Die Erklärung der Mitwirkung durch das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt unverzüglich nach Übersendung der Prüfungsgeschäftspläne.

(2) In Fällen aus der Aufstellung des Bundeszentralamts für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden nicht zur Prüfung vorgesehen sind, tauschen sich das Bundeszentralamt für Steuern und die Landesfinanzbehörden hinsichtlich einer Prüfungsdurchführung aus.

(3) Prüfungsvorbereitend tauschen die Landesfinanzbehörde und das Bundeszentralamt für Steuern Informationen zum Prüfungsfall und zur näheren Bestimmung der von den Ländern und dem Bundeszentralamt für Steuern identifizierten Prüfungsthemen aus.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern übernimmt regelmäßig in sich geschlossene Prüfungsthemen. Die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsmitwirkung soll mit den Landesfinanzbehörden einvernehmlich festgelegt und zeitnah besprochen werden.

§ 24

Prüfungsablauf

(1) Die Landesfinanzbehörde bestimmt die Prüferin oder den Prüfer, die oder der für den Ablauf der Außenprüfung verantwortlich ist.

(2) Die Landesfinanzbehörden machen dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung alle den Bereich der Mitwirkung betreffenden Unterlagen und Daten zugänglich und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(3) Wenn das Bundeszentralamt für Steuern an der Außenprüfung mitwirkt, ist es vor Erlass der Prüfungsanordnung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Falle der Anwendung des § 197 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern und die Landesfinanzbehörde verständigen sich vor Beginn der Außenprüfung über den beabsichtigten Ablauf und die beabsichtigte Dauer der Außenprüfung. § 17 ist zu beachten.

(4) Wird im Rahmen der Mitwirkung des Bundeszentralamts für Steuern der Erlass eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens erforderlich, wird dies in Absprache mit dem Bundeszentralamt für Steuern von der zuständigen Landesfinanzbehörde erlassen. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert die zuständige Finanzbehörde spätestens mit Beendigung der Außenprüfung zeitnah, ob das Mitwirkungsverlangen erfüllt wurde und teilt die zur Festsetzung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes und ggf. eines erforderlichen Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 3 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben mit. Die zuständige Finanzbehörde kann von dem jeweiligen Vorschlag des Bundeszentralamts für Steuern abweichen, wenn es bei seiner Ermessenausübung unter Berücksichtigung des Gesamtfalles zu einem anderen Ergebnis kommt.

§ 25

Erstellung des (Teil-) Prüfungsberichts und Beteiligung bei verbindlichen Zusagen

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern erstellt für die übernommenen Prüfungsthemen den Teil des Prüfungsberichts oder Teilprüfungsberichts.

(2) Vor Erstellung eines Teilprüfungsberichts nach § 202 Absatz 3 der Abgabenordnung ist das Bundeszentralamt für Steuern zu beteiligen, wenn Prüfthemen des Bundeszentralamts für Steuern betroffen sind. Beabsichtigt das Bundeszentralamt für Steuern einen Teilprüfungsbericht zu erstellen, ist zuvor die Landesfinanzbehörde zu beteiligen.

(3) Wirkt das Bundeszentralamt für Steuern an einer Außenprüfung mit, so erhält es eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Dies gilt auch für Teilprüfungsberichte.

(4) Für die Erteilung einer verbindlichen Zusage, die Prüfthemen des Bundeszentralamts für Steuern betrifft, ist dessen Zustimmung erforderlich. Die verbindliche Zusage ist für alle beteiligten Finanzbehörden bindend.

§ 26

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Soweit Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Mitwirkung an Außenprüfungen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der Landesfinanzbehörde ergeben, von den Beteiligten nicht ausgeräumt werden können, ist den obersten Finanzbehörden des Bundes und des Landes zu berichten und die Entscheidung abzuwarten.

Abschnitt 5

Prüfende Personen, Sachgebietsleitungen der Außenprüfung, Prüferbesprechungen

§ 27

Einsatz in der Außenprüfung

(1) Der Einsatz einer Beamtin oder eines Beamten als prüfende Person, die grundsätzlich dem gehobenen Dienst (oder vergleichbaren Laufbahnmodellen) angehören soll, ist nach einer mindestens sechsmonatigen Einarbeitung in der Außenprüfung nur mit Einwilligung der zuständigen vorgesetzten Finanzbehörde oder der von ihr benannten Stelle zulässig.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Personen können in der Außenprüfung, für andere Tätigkeiten mit Prüfungscharakter (z. B. Liquiditätsprüfungen und Nachschauen) oder zur Unterstützung eingesetzt werden. Über den Einsatz sowie den Tätigkeitsbereich von Tarifbeschäftigten und den Ausbildungsplan sowie ggf. abzulegende Prüfungen entscheidet die zuständige vorgesetzte Finanzbehörde jeweils im Einzelfall.

(3) Sachgebietsleitungen für eine Außenprüfung dürfen nur mit Einwilligung der zuständigen vorgesetzten Finanzbehörde eingesetzt werden.

(4) Die in der Außenprüfung eingesetzten Personen dürfen nur mit Einwilligung der zuständigen vorgesetzten Finanzbehörde, unter Berücksichtigung der fachlichen Belange der Außenprüfung, für prüfungsfremde Aufgaben verwendet werden.

§ 28

Prüferausweis

Den Sachgebietsleitungen einer Außenprüfung und prüfenden Personen ist jeweils ein Ausweis auszustellen. Der Ausweis hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der ausstellenden Landesfinanzverwaltung oder der ausstellenden Finanzbehörde,
2. das Lichtbild,
3. den Familiennamen,
4. die laufende Nummer,
5. die Gültigkeitsdauer und
6. die Befugnisse.

§ 29

Prüferbesprechungen

Die Sachgebietsleitungen einer Außenprüfung sollen mit den Prüfenden ihrer Sachgebiete, die zuständigen vorgesetzten Finanzbehörden mit den Sachgebietsleitungen für eine Außenprüfung oder mit den prüfenden Personen ihrer Außenprüfungsstellen regelmäßig Zweifelsfragen aus der Prüfungstätigkeit erörtern, sie über neuere Rechtsprechung und neueres Schrifttum unterrichten sowie Richtlinien und Anregungen für ihre Arbeit geben.

§ 30

Besprechungen für Fach- und Branchenprüfende

(1) Für bestimmte Außenprüfungen können Fach- oder Branchenprüfende eingesetzt werden. Branchenprüfende prüfen schwerpunktmäßig bestimmte Branchen (z. B. Kreditinstitute). Fachprüfende verfügen in der Regel über eine Zusatzausbildung oder spezielle Fortbildungen (z. B. Fachprüfung für Auslandsbeziehungen, betriebliche Altersversorgung, Unternehmensbewertung) und prüfen branchenübergreifend.

(2) Für die Fach- und Branchenprüfenden sind nach Bedarf Besprechungen durchzuführen. Hierbei sollen die Prüfungserfahrungen ausgetauscht und verglichen, zweckmäßige Prüfungsmethoden, Kennzahlen und Formblätter für das prüfungstechnische Vorgehen entwickelt und gemeinsame Richtlinien erarbeitet werden.

(3) Dem Bundeszentralamt für Steuern ist Gelegenheit zu geben, an Fachprüfungs- oder Branchenprüfungsbesprechungen, die von den zuständigen vorgesetzten Finanzbehörden durchgeführt werden, teilzunehmen.

(4) Die Landesfinanzbehörden erhalten die Möglichkeit, prüfende Personen zu Fachprüfungs- oder Branchenprüfungsbesprechungen und Erfahrungsaustauschen, die durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgerichtet werden, zu entsenden. Pro Land soll mindestens eine prüfende Person entsandt werden, wenn dies zweckdienlich ist. Die Außenprüfungsstellen sollen sich mit geeigneten Fachbeiträgen einbringen.

A b s c h n i t t 6

K a r t e i e n , K o n z e r n v e r z e i c h n i s s e

§ 31

Betriebskartei

(1) Die Betriebsprüfungsstellen haben über die Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe eine Kartei (Betriebskartei) zu führen. Die Betriebskartei bildet die Betriebe nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige ab.

(2) Für die Erfassung in der Betriebskartei ist jeweils die auf einen bestimmten Stichtag festgestellte Größenklasse der Betriebe - in der Regel für die Dauer von drei Jahren - maßgebend.

(3) Änderungen der die Größenklasse bestimmenden Betriebsmerkmale bleiben bis zur nächsten Einordnung in Größenklassen unberücksichtigt. Bei sonstigen Änderungen ist

die Betriebskartei fortzuschreiben. Bei Abgängen aufgrund von Sitzverlegung (Wohnsitz oder Sitz der Geschäftsleitung) sind die Daten der Betriebskartei an die neu zuständige Finanzbehörde zu übermitteln; Zugänge von einer anderen Finanzbehörde und Neugründungen sind in der Betriebskartei zu erfassen.

§ 32

Arbeitgeberkartei

Bei der Lohnsteuer-Außenprüfung ist eine Kartei (Arbeitgeberkartei) zu führen.

§ 33

Konzernverzeichnis, Betriebsstättenübersicht

(1) Jede zuständige Finanzbehörde hat zeitnah die für ein Verzeichnis der Konzerne im Sinne der §§ 14, 19 und 20 erforderlichen Daten zu ermitteln und an das Bundeszentralamt für Steuern zur Aufnahme in eine zentrale Datenbank zu übermitteln. Gleiches gilt für spätere Änderungen oder Ergänzungen dieser Daten. Das zentrale Konzernverzeichnis enthält die einzelnen Konzernübersichten. Das Verfahren zur Übermittlung der Daten nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Nutzung der Daten durch die Finanzbehörden der Länder wird vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder geregelt.

(2) Bei der Lohnsteuer-Außenprüfung tritt an die Stelle des Konzernverzeichnisses eine lohnsteuerliche Betriebsstättenübersicht.

A b s c h n i t t 7

Prüfungsgeschäftsplan, Jahresstatistik

§ 34

Aufstellung von Prüfungsgeschäftsplänen

Die zur Außenprüfung vorgesehenen Fälle werden in regelmäßigen Abständen in Prüfungsgeschäftsplänen zusammengestellt. Änderungen der Prüfungsgeschäftspläne sind jederzeit möglich. In den Prüfungsgeschäftsplänen ist auf Konzernzugehörigkeit hinzuweisen.

§ 35

Jahresstatistik

(1) Die Außenprüfungsstellen haben eine Jahresstatistik aufzustellen und der vorgesetzten Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die Arbeitsergebnisse der Außenprüfung nach einem abgestimmten Muster bis zu

einem festgelegten Termin eines jeden Jahres mit. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Gesamtergebnis in einer zusammengefassten Veröffentlichung jährlich bekannt.

Abschnitt 8

Austausch von Prüfungserfahrungen, Kennzahlen, Hauptorte

§ 36

Austausch von Prüfungserfahrungen

Die Länder und das Bundeszentralamt für Steuern tauschen steuerliche, prüfungstechnische, branchentypische und allgemeine wirtschaftliche Erfahrungen über geeignete Plattformen oder Kommunikationsmittel untereinander aus.

§ 37

Kennzahlen

Die zuständigen Finanzbehörden haben die nach den Ergebnissen von Außenprüfungen ermittelten branchenbezogenen Kennzahlen der jeweils zuständigen vorgesetzten Finanzbehörde zur Weiterleitung an das Bundeszentralamt für Steuern zur Aufnahme in eine zentrale Datenbank zu übermitteln. Gleiches gilt für Änderungen dieser Daten. Das Verfahren zur Übermittlung der Daten nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Nutzung der Daten durch die Finanzbehörden der Länder wird vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder geregelt.

§ 38

Hauptorte

(1) Die zuständigen vorgesetzten Finanzbehörden haben als Hauptorte die Aufgabe, für einzelne Berufs- oder Wirtschaftszweige Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Zu den Aufgaben gehört auch die Mitwirkung bei der Aufstellung von AfA-Tabellen. Die Hauptorte werden durch Vereinbarung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Auswertung wird den anderen zuständigen vorgesetzten Finanzbehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern bei Bedarf mitgeteilt.

A b s c h n i t t 9

A u ß e r k r a f t t r e t e n , I n k r a f t t r e t e n

§ 39

Außerkräfttreten

Die Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl I S 368), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl I S. 710) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 9. September 2026 außer Kraft.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. August 2026

Der Bundeskanzler

Merz

Der Bundesminister der Finanzen

Lars Klingbeil